

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Ueber das Petitionsrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

Ueber das Petitionsrecht.

Von dem Abg. **Beff** *).

(Vorgetragen in der 40. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. August 1842).

Ich habe den Präsidentenstuhl nur darum verlassen, um mich über die Form-Frage auszusprechen. In das Materielle will ich mich nicht einlassen, und auch darauf nicht eingehen, ob im vorliegenden Fall von den Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium übergeben, von dem Finanzministerium aber zurück gewiesen worden sei. Wäre dies der Fall, so würde ich für meinen Theil anerkennen, daß die Enthörung vorliege. Hat sich die Parthei einmal an das Staatsministerium in dem gesetzlichen ordentlichen Wege durch das betreffende Ministerium gewendet und hat man da ihre Beschwerde als unstatthaft nicht angenommen, also zurück gewiesen, so

*) Als in der 40. Sitzung der zweiten Kammer am 18. August über die Beschwerde des Moriz Weil von Randegg gegen den Anfaß von Immobilienaccis bei Gütererlöskäufen und zwei weitere Petitionen in gleichem Betreff von dem Abg. Leiblein berichtet worden war, wurde die Frage erörtert, in welchen Fällen die Enthörung durch das großh. Staatsministerium nachzuweisen sei und in welchen nicht; insbesondere, ob die Enthörung auch dann als nachgewiesen zu betrachten sei, wenn der Rekurs an das Staatsministerium von der Behörde, welcher er zur Vorlage an dasselbe übergeben wird (z. B. von dem Finanzministerium oder einer Kreisregierung) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Bei dieser Gelegenheit sprach der Abg. Beff, indem er den Präsidentenstuhl verließ, über die gesetzlichen Bedingungen und Formen, unter welchen das Petitionsrecht der Bürger an die Stände auszuüben ist. Sein Vortrag, auf welchen sich später bei andern Anlässen mehrere Redner, auch von der Regierungsbank bezogen, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Er enthält eine gründliche Belehrung über einen wichtigen Gegenstand und ist geeignet, den bisher häufig verfehlten rechten Weg bei Ausübung des Petitionsrechts zu zeigen. Wir benutzen daher gerne die Ermächtigung des Herrn Redners, seinen Vortrag in diesen Hefen mitzutheilen und empfehlen denselben der Aufmerksamkeit unserer Leser. —

hat sie das ihrige gethan, und dabei muß es sein Verbleiben haben. Ich spreche also nicht darüber, sondern über das Prinzip, wobei ich mich übrigens zum Voraus gegen die Vermuthung verwahren will, als ob ich das Petitionsrecht beschränken wollte. Ich sehe überall keine Beschränkung dieses Rechts darin, wenn man bei der Strenge des Gesetzes stehen bleibt, wonach eine Beschwerde an das Staatsministerium gelangen muß, ehe sie an die Kammer kommt. Es hat Jeder den leichtesten Weg, sich den Zutritt zu der Kammer zu verschaffen, dadurch, daß er eben eine Vorstellung, sei sie auch noch so kurz und einfach, an das Staatsministerium übergibt. Ich sehe hierin nicht nur keine Beschränkung des Petitionsrechts, sondern sogar eine Beförderung der Ausübung desselben. Das Petitionsrecht, ohne daß man sich vorerst an das Staatsministerium gewendet hat, ist nicht die Hälfte von demjenigen, was es ist, wenn man sich vorher an das Staatsministerium gewendet hat. Worauf beruht denn eigentlich, und ich bitte Sie, meine Herren, sich dieses klar zu machen, die Vorschrift der Verfassung, daß man sich vorher an das Staatsministerium wenden müsse, ehe man die Vermittlung der Kammer in Anspruch nimmt? Sie beruht darauf, daß sonst die Minister nichts von der Sache wüßten und in der Kammer, wo darüber verhandelt werden soll, keine Rede und Antwort geben könnten. Die Hauptwirksamkeit oder der Haupthebel für die Empfehlung der Petitionen ist aber die moralische Verantwortlichkeit der Herren, die auf der Regierungsbank sitzen, und die hier über ihre Handlungen zur Rede gestellt werden. Was wäre es aber mit dieser moralischen Verantwortlichkeit, wenn der Minister uns gegenüber antwortet: „Ich weiß von der Sache nichts, ich bin nicht dabei berührt, und unter meiner Leitung und Aufsicht ist nichts geschehen.“ Damit ist er frei und fertig, und das moralische Gewicht gegen ihn ist vernichtet und verloren. Wenn er aber selbst verfügt hat, wenn die Sache bis an ihn gekommen und aus was immer für Gründen dort zurück gewiesen worden ist, dann haben wir es mit den Herren zu thun, die hier sitzen, nicht aber mit andern, die abwesend sind und uns nicht Rede stehen können. Gerade in diesem zu Rede stehen von Seiten der Minister gegenüber von der Kammer, liegt, wie gesagt, der Hauptwerth und die Wirksamkeit des Petitionsrechts. Würde zwischen uns und der Regierung alles nur auf dem schriftlichen Wege erledigt, ohne daß die Mitglieder der Regierung, deren Handlungen den Gegenstand unserer Erörterung bilden, hier vor den Augen des Publikums persönlich

zu erscheinen hätten, so wird man überzeugt seyn, daß die ganze Thätigkeit und Wirksamkeit der Kammer nicht die Hälfte von demjenigen wäre, was sie jetzt ist. Das Gesagte soll sich nur auf meine Bemerkung beziehen, daß man das Petitionsrecht beschränken würde, wenn man nicht darauf bestünde, daß sich Jeder an das Staatsministerium gewendet haben müßte, ehe er an die Kammer gehe.

Was nun aber die Sache selbst betrifft, so möchte schon der bereits angeführte Grund, daß die Rekursordnung keine Bestimmung der Verfassung ändern kann, als genügend erscheinen, um bei dem §. 67 der Verfassung stehen zu bleiben. Wie ist es denn möglich, daß die Rekursordnung, also eine von der Regierung erlassene Verordnung eine Bestimmung der Verfassung abänderte? Die Verfassung schreibt vor, man habe sich an das Staatsministerium zu wenden, und wenn nun eine Rekursordnung erscheint und für gewisse Fälle eine untergeordnete Behörde als letzte Instanz festsetzt, so kann sie schon ihrer Entstehung wegen unmöglich etwas daran ändern, was in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, daß man sich nämlich an das Staatsministerium zu wenden habe. Es ist darum auch in der Rekursordnung ganz ausdrücklich vorgeschrieben, daß überall, wo es sich um die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handle, wie der §. 67 der Verfassung die Petitionsfälle besonders bezeichnet, ein wirklicher Rekurs bis an das Staatsministerium statt finde und auch in den übrigen Fällen hat man den Rekurs an das Staatsministerium, wenn auch nicht allgemein, gewahrt. Es kann eine Verfügung rechtskräftig werden, so daß sie ohne Rücksicht auf weitere Beschwerden vollzogen wird; allein immer bleibt noch ein Einschreiten der höhern Behörde, also auch ein Einschreiten des Staatsministeriums auf geeignetes Vorbringen übrig, wodurch das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die untergeordnete Behörde, die in letzter Instanz geurtheilt, gehandhabt werden kann.

Ich weiß wohl, daß vor zwei Jahren diese Frage in der Kammer verhandelt wurde und der Abgeordnete von Rotteck das Recht, sich an die Kammer zu wenden, in gewissen Fällen, auch ohne vorher sich an das Staatsministerium gewendet zu haben, verteidigte; allein das hat er nicht behauptet, was heute behauptet wird, daß eine Petition an die Kammer schon dann zulässig sei, wenn die Behörde in letzter Instanz entschieden hat. Seine Behauptung ging nur dahin, wie die meinige auch, daß die ganze

Vorschrift des §. 67 der Verfassung sich nur auf Beschwerden und nicht auf Bitten an die Kammer beziehe. Es kann heute von der Gemeinde Rinef, oder von den umliegenden Gemeinden eine Vorstellung vor uns kommen, worin ihre Verhältnisse auseinander gesetzt werden und gebeten wird, man möge jene Gemeinde auf Staatskosten auflösen oder unterstützen und dergleichen. Ich würde nie sagen, daß sie sich deshalb zuerst an die Regierung wenden sollen; denn warum sollen sie dies thun? Sie fordern ja etwas, was die Kammer mit der Regierung gemeinschaftlich zu bewilligen hat, nämlich eine Geldunterstützung u. dgl. Man kann sich hier an die Kammer oder an die Regierung wenden, denn hier ist keine Vorschrift gegeben, daß die Sache zuerst sämtliche Instanzen der Staatsbehörden durchlaufen müsse. Dieses Durchlaufen der Instanzen der Staatsbehörden ist nur dann nothwendig, wo es sich um eine Beschwerde gegen die Verfügung einer solchen Behörde handelt, wenn nämlich gesagt wird, die Staatsbehörde hat mich verletzt, sie hat rechtswidrig gegen mich verfahren oder entschieden. In solchen Fällen, wo sich gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt beschwert wird, ist es nothwendig, daß man sich zuerst an die höchste politische Behörde, nämlich an das Staatsministerium gewendet habe, damit man, wie ich schon früher bemerkte, hier mit derselben Behörde verhandeln kann, die in der Sache schon informirt ist, also nicht im Dunkeln schwebt. Wenn es sich also um solche Beschwerden handelt, so behält es bei dem §. 67 der Verfassungsurkunde, der für sich ganz klar ist, und keine Deutung zuläßt, sein Bewenden.

Nun kann man allerdings die Frage aufwerfen, was es denn für eine Folge habe, wenn man in einer Beschwerdesache, in einer Sache, wo eine Staatsbehörde etwas verfügt hat, sich an die höhere Staatsbehörde und selbst an das Staatsministerium wenden muß, während doch das Staatsministerium nicht mehr zu einer weiteren Entscheidung berufen, sondern die untergeordnete Behörde, die letzte Instanz sei? Ich möchte aber die Sache umkehren und fragen, was es denn nützen solle, sich an die Kammer zu wenden, wenn es nicht einmal etwas nützen kann, an das Staatsministerium zu gehen, wenn nämlich die Sache von der Natur ist, daß das Staatsministerium nicht mehr das Recht, die Befugniß und die Macht hat, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen? Kann, frage ich, das Staatsministerium dieses Recht, diese Macht, oder diese Befugniß erlangen, wenn es durch die Kammer dazu veranlaßt ist? Ich weise hier nur auf die eigentlichen Justizsachen hin. Hier wird

Niemand bezweifeln, daß, wenn der competente Richter eine Entscheidung gegeben hat, die Verwendung bei dem Staatsministerium nichts fruchten kann, in der Beziehung nämlich, daß die Entscheidung anders ausfällt und Demjenigen, der sich beeinträchtigt findet, durch eine andere Entscheidung nachträglich Recht gegeben wird. Kann aber eine solche Beschwerde bei der Kammer einen Erfolg haben? Gewiß nicht. Denn wenn das Staatsministerium nicht von sich selbst auf die Imploration des Betheiligten einschreiten darf, so darf es auch nicht einschreiten, wenn es von hier aus dazu veranlaßt wird. In so weit aber das Justizministerium und durch dieses das Staatsministerium auch in einer eigentlichen Justizsache, vermöge des Aufsichtsrechtes, etwas fürkehren kann, muß, wenn dies durch die Vermittlung der Kammer erzielt werden soll, vorher das Staatsministerium angegangen werden.

In andern Angelegenheiten, als in den eigentlichen Justizsachen, kann übrigens das Staatsministerium weit häufiger einschreiten, wenn gleich die untergeordnete Behörde schon in letzter Instanz erkannt hat. Die Beschränkung auf die Instanzen in der Art, daß ein eigentlicher weiterer Refurs nicht stattfindet, ist in der Refursordnung nur gegeben für die eigentlichen administrativ-richterlichen Sachen, für Entscheidungen über Streitigkeiten unter verschiedenen Parthien in Gegenständen, die aus dem öffentlichen Recht sich ableiten, oder darauf beruhen, wobei aber nichts desto weniger die verschiedenen Parthien gesetzliche Rechte anzusprechen haben, die man ihnen nicht durch Willkühr oder Gnade geben oder nehmen kann. Wenn nun in einer solchen administrativ-richterlichen Sache das Amt, die Kreisregierung oder ein einzelnes Ministerium die letzte Instanz ist, dann kann das Staatsministerium wenigstens für den gegebenen Fall eben so wenig, als bei eigentlichen Justizsachen mehr helfen; dessen ungeachtet kann man sich noch dahin wenden, um wenigstens für künftige Fälle die in administrativ-richterlichen Dingen häufig periodisch wiederkehren, eine Schranke gegen abermalige Rechtsverletzungen zu erlangen. Es kann sich zum Beispiel über Vertheilung von Gemeindefasten oder über eine Umlage handeln, und es wird durch die zuständige Behörde darüber erkannt, wie viel dieser oder jener Einwohner zu leisten habe. Ist nun diese Behörde die letzte Instanz, so hat es bei der Entscheidung für den gegebenen Fall sein unabänderliches Verbleiben, und die höhere Behörde (auch das Staatsministerium) würde das Recht verletzen, wenn sie zum Nachtheil derjenigen Parthie, die den Sieg bei der

competenten Behörde davon getragen hat, das Erkenntniß reformiren würde, ohne daß gesetzlich ein Refurs zulässig wäre. Der seiner Ansicht nach Verlegte kann sich aber dennoch an das Staatsministerium wenden und sagen; so ist es mir in dem gegebenen Fall gegangen; sorgt dafür, daß es mir im nächsten Jahre nicht wieder so gehe; weist die untergeordnete Behörde an, wie sie sich zu benehmen habe, und was der wahre Sinn des Gesetzes sei. In dieser Beziehung kann nun der Betheiligte die Sache auch an die Kammer bringen, um das von dem Staatsministerium abgelehnte Einschreiten zu veranlassen. Es ist auch möglich, daß Illegalitäten im Verfahren vorgekommen sind, wodurch sich die höhere Behörde veranlaßt finden könnte, das Verfahren aufzuheben, eine neue Verhandlung eintreten und durch die zuständige Behörde ein neues Erkenntniß geben zu lassen. Verweigert das Staatsministerium dieses, so bleibt der Weg an die Kammer offen, welche einschreiten kann, um solche Maßregeln herbeizuführen. In dem vorliegenden Fall handelt es sich nun um etwas Aehnliches, und auch hier wäre ein Einschreiten zu einer Abhülfe für die Zukunft möglich; indessen werden nicht gerade Diejenigen, die jetzt petitioniren, künftig wieder ähnliche Handel abschließen, und in so fern wäre dieses Einschreiten für sie dann ohne Nutzen. Allein es kann nichts desto weniger eine Beschwerde bei dem Staatsministerium und endlich bei der Kammer eingebracht werden, um dadurch zu bewirken, daß in der Zukunft weder die Petenten, wenn sie in diesen Fall kommen sollen, noch irgend Jemand anderes durch eine unrichtige Entscheidung ähnlicher Art wieder verlegt werden. Als allgemeine Regel in solchen administrativ-richterlichen Dingen, d. h. bei Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich durch das öffentliche Recht reguliren, wobei aber die Hauptsache das Recht der verschiedenen Betheiligten ist, muß es nun gelten, daß, wenn eine Entscheidung in letzter Instanz gegeben wurde, eine Abänderung durch eine bloße Verfügung von oben, sei es auf Veranlassung der Kammer oder ohne solche nicht mehr möglich ist. Es gibt aber eine Menge anderer Fälle, wo es sich nicht um administrativ-richterliche Gegenstände, sondern wo es sich um die Verwaltung selbst handelt. Wenn Jemand von der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt ist, ohne daß diese öffentliche Verwaltung eine Entscheidung gegeben hätte in einem Streit, den er mit einem Andern hat, sondern wo er der öffentlichen Verwaltung selbst gegenüber steht, wenn er z. B. etwas nachgesucht hat, welches zu bewilligen in dem Ermessen der

öffe
auf
ein
sen
dur
und
Bel
die
daß
den
wei
um
har
wa
wa
wil
ster
In
we
hal
um
mi
heu
im
ich
es
sic
ein
an
ber
ha
Ar
ih
ein
un
die
mi
vo

öffentlichen Verwaltung liegt, oder wenn die letztere ihm etwas auferlegt, worüber sie zu verfügen hat, indem sie zum Beispiel eine polizeiliche Anordnung trifft, oder ihn straft, — in allen diesen Fällen kann der Petent auch beschwert seyn durch das Verfahren, durch die Anordnung oder abschlägige Verbescheidung einer Behörde, und hier gestattet die Recursordnung ausdrücklich, daß die höhere Behörde zu jeder Zeit das geschene Unrecht durch Weisungen an die untere Behörde wieder gut machen könne und die Bestimmung, daß die untere Behörde die letzte Instanz sei, hat nur den Sinn, daß ihre Verfügung vollzugsreif sei; also einstweilen vollzogen werden könne, ohne den Ablauf von Fristen, oder die Erledigung eines weitem Recurses abzuwarten. In allen Fällen also, wo es sich nicht um das Mein und Dein in Gegenständen des öffentlichen Rechts handelt, und wo man einer Parthie mit Unrecht etwas versagt hat, was sie von der Staatsverwaltung wünschte, oder wo die Staatsverwaltung etwas gegen die Parthie verfügt, was diese nicht leiden will, kann man sich nach der Recursordnung bis an das Staatsministerium wenden, und dieses kann dann, wenn gleich der Richter letzter Instanz erkannt hat, ihn anweisen, das Unrecht wieder gut zu machen, weil dadurch nicht das Recht eines Dritten verletzt wird. Eben deshalb findet es aber auch keinen Anstand, daß man in solchen Fällen, um sich an die Kammer wenden zu können, vorerst sich an das Staatsministerium wenden muß. Hier fällt das ganze Raisonement, welches heute erhoben worden ist, weg, denn die Recursordnung steht da nicht im Wege, sich an das Staatsministerium zu wenden. Hiernach bin ich also der Ansicht, daß in allen diesen Fällen, sowohl da, wo es sich von administrativ-richterlichen Dingen, als da, wo es sich von andern Beschwerden gegen die Staatsverwaltung handelt, eine Petition bei der Kammer unstatthaft ist, so lange man sich nicht an die oberste Staatsbehörde gewendet hat. Was dagegen Dinge betrifft, die gar keine Beschwerden sind, sondern bloß Bitten enthalten, wornach die Kammern z. B. ein Gesetz oder eine öffentliche Anordnung veranlassen oder unterstützend sich für irgend eine zu ihrem Wirkungskreise gehörige Unternehmung einer Gemeinde oder eines Bezirks verwenden sollen, wobei also von keiner Beschwerde und von keiner Verletzung, durch die man sich beschwert erachtet, die Rede ist, bin ich ganz damit einverstanden, daß man sich unmittelbar an die Kammer wenden könne und durchaus keine Reihe von Staatsbehörden zu durchlaufen braucht.

Zum Schluß will ich nur noch auf ein Argument zurückkommen,

welches vorgebracht wurde, um noch anschaulicher zu machen, daß es nicht angeht, sich in andern Fällen, wo es sich nämlich um Beschwerden gegen die Staatsgewalt handelt, unmittelbar an die Kammer zu wenden. Wenn wirklich die Kreisregierung die letzte Instanz ist, so kommt es Einem ganz sonderbar vor, daß nun gegen diese Entscheidung der Kreisregierung hier bei der Kammer direct solle Beschwerde geführt werden können, während die Minister gar nichts von der Sache wissen; müßte diese Sache nothwendig nicht wieder zurück an das Ministerium, welches der Kreisregierung unmittelbar vorgesetzt ist, damit dieses von der Sache Kenntniß nehme, und sie im geeigneten Wege erledige, bevor die Kammer sich darüber ausspreche? Denken Sie sich aber die Sache noch weiter herab und stellen Sie sich das Amt als die letzte Behörde vor, oder den Bürgermeister, der in gewissen Fällen auch ohne Recurs zu entscheiden hat, und da frage ich Sie, ob man auch gegen die Verfügung eines Bürgermeisters hier alsbald eine Petition bei der Kammer soll einbringen, und alle Staatsbehörden umgehen können? Das hielte ich für eine abenteuerliche Abänderung unseres bisherigen Verfahrens und ich stimme deshalb für die Tagesordnung aus dem formellen Grunde wegen Mangels der Enthörung, es sei denn, daß durch die nähere Erörterung dasjenige aufgeklärt werde, was der Abg. Welte behauptet hat, daß nämlich die Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium als einen weitem Recurs gegen die Verfügung des Finanzministeriums übergeben, letzteres aber sie mit der Bemerkung zurückgewiesen hätte, daß kein Recurs mehr statt finde. Wenn dieses Factum sich so verhält, so, sage ich, ist die Enthörung vorhanden, und eine weitere Nachweisung nicht nothwendig.

Ueber Aufnahme der Lehre von den Rechten und Pflichten der Bürger in den Plan der Fortbildungsschulen.

Es wird wohl kaum erlaubt seyn, darüber einen Zweifel auszusprechen: ob in einem konstitutionellen Staate der Regierung — in ihrem Interesse — angelegen seyn müsse, den Bürger über seine Rechte